

## Public consultation on the Green Paper on on-line gambling in the Internal Market

You are invited to reply to the on-line questionnaire. The questions listed in the Green Paper are reproduced in the same order hereunder. A pdf version of the [Green Paper](#) is available in all EU languages for guidance to the questions.

There are 51 questions in the consultation document. You may reply to those questions in any one of the EU languages. You may focus your contributions on the areas of most interest to you; you are not obliged to answer all the questions.

Please save this document on your computer. Once you have completed the questionnaire, come back to the on-line questionnaire. You will be able to upload your answers on page 3 of the on-line questionnaire.

The consultation will close on 31/07/2011.

We thank you for your participation.

### Your name / Your organisation:

Institut Glücksspiel & Abhängigkeit  
Emil-Kofler-Gasse 2  
5020 Salzburg  
AUSTRIA

### Questions from the Green Paper on on-line Gambling in the Internal Market

1. Regulating on-line gambling in the EU: Recent developments and current challenges from the Internal Market standpoint
  - 1.1. Purpose of the consultation
  - 1.2. On-line gambling in the EU: current situation

**(1) Are you aware of any available data or studies on the EU on-line gambling market that would assist policy-making at EU and national level? If yes, do the data or study include licensed non-EU operators in the EU market?**

--

**(2) Are you aware of any available data or studies relating to the nature and size of the black market for on-line gambling services? (Unlicensed operators)**

**(3) What, if any, is your experience of EU-based on-line gambling operators licensed in one or more Member State and providing and promoting their services in other EU Member States? What are your views on their impact on the corresponding markets and their consumers?**

Die Mitglieder der EGBA haben sich selbst hohe spielerischerische Ziele gesetzt (siehe auch Frage 50) und werden durch die eCOGRA regelmäßig geprüft. Es gibt jedoch auch schwarze Schafe innerhalb der EU. Ein Beispiel ist der Anbieter Williamhill.com, bei welchem wir in Tests mehrere Missstände aufdecken konnten. Unter Anderem werden dort Konsumentenschutz missachtende Kundenbindungsprogramme umgesetzt. Der Kunde kann bei Teilnahme an gewissen Promotionsaktionen, sämtliches eingezahltes Geld nicht mehr direkt auszahlen lassen und wird somit gezwungen, alles, was er einbezahlt hat, mehrmals umzusetzen. Dies wird auch ungeniert direkt in die AGB geschrieben, um dann bei Beschwerde einfach darauf zu verweisen und dem Kunden Rechtskomformität vorzugaukeln.

**(4) What, if any, is your experience of licensed non-EU on-line gambling operators providing and promoting their services in EU Member States? What are your views on their impact on the EU market and on consumers?**

Obwohl in den einzelnen Ländern unterschiedliche Gesetzgebungen herrschen und der Markt sehr diversifiziert ist, gibt es auch einen Austausch der Glücksspielanbieter in Europa, z.B. die Veranstaltung BetMarkets in Wien 2011. Dort wird über neueste technische Errungenschaften vorgetragen und wie Konsumenten gesteuert werden können, mehr zu setzen. Der Einfluss auf die Verbraucher findet somit dadurch statt, dass die Betreiber zu ständigem Konkurrenzkampf gezwungen sind, dem Kunden „das Neueste“ bieten zu können. Aus spielerischerischer Sicht ist dies eine nicht begrüßenswert, denn die grundlegende Wichtigkeit des Spielerschutzes scheint bei den jeweiligen Entscheidungsträgern nicht verankert zu sein. Dort wird Spielerschutz und Prävention bloß unter dem rechtlichen Aspekt gesehen. Kunden werden als normale Verbraucher behandelt, ohne die Gefahr der Spielsucht zu berücksichtigen.

Diese Anbieter können in keinster Weise von der EU überwacht werden und haben den Vorteil, sich Vorlagen, die Anbieter mit Sitz innerhalb der EU in den einzelnen Ländern einhalten müssen, zu entziehen. Dies stellt eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung dar und setzt aus Spielerschutz-technischer Sicht den Goodwill der Betreiber voraus. Wir konnten in eigenen Tests durchwegs feststellen, dass dieser Goodwill bei den wenigsten Betreibern vorhanden ist.

**(5) If any, which are the legal and/or practical problems that arise, in your view, from the jurisprudence of national courts and the CJEU in the field of online gambling? In particular, are there problems of legal certainty on your national and/or the EU market for such services?**

In Österreich besteht ein Monopol auf Glücksspiele generell und damit auch auf Online-Glücksspiele. Im Verfahren der Republik Österreich gegen bet-at-home.com vor dem EuGH Anfang 2011 wurde das österreichische Monopol vom Generalstaatsanwalt Bot als gerechtfertigt anerkannt (Verfahrenskennzahl C347/09).

Das Unternehmen, welches derzeit das Monopol ausführt, ist die Österreichische Lotterien GmbH, deren Tochterunternehmen win2day.at den Online-Markt bedient.

Die Republik Österreich begründet das Monopol mit dem Argument, die Öffentlichkeit so am besten vor gefährdenden Begleiterscheinungen des Glücksspiels – wie Glücksspielsucht, Geldwäsche, Betrug – schützen zu können. Daher sind alle Glücksspiele, die nicht vom Konzessionär angeboten werden, illegal.

Problematisch am österreichischen System ist der Umstand, dass zwar das Monopol mit dem Schutz der Bürger gerechtfertigt wird, es aber kaum konkrete Vorgaben an den Konzessionär gibt, wie die Maßnahmen zum Schutz der Bürger tatsächlich auszusehen haben. Permanent sind gegen den Konzessionär rund 200 Klagen geschädigter Spieler anhängig.

Aus unserer Sicht hat auch das Bundesministerium für Finanzen Eingriff in ein laufendes Verfahren genommen. In der Rechtssache Engelmann, welches am EuGH verhandelt wurde verfasste das Bundesministerium für Finanzen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz eine Stellungnahme wonach Herr Engelmann vom nationalen Gericht tatsächlich nicht mehr freigesprochen werden konnte. Dies stellt für uns einen Eingriff in ein laufendes Verfahren dar.

**(6) Do you consider that existing national and EU secondary law applicable to on-line gambling services adequately regulates those services? In particular, do you consider that coherence / consistency is ensured between, on one hand, the public policy objectives pursued by Member States in this field and, on the other hand, the national measures in force and/or the actual behaviour of public or private operators providing on-line gambling services?**

**Other comments on issues raised in section 1**

2. Key policy issues subject to the present consultation

2.1. Definition and organisation of on-line gambling services

**(7) How does the definition of on-line gambling services in the Green Paper differ from definitions at national level?**

**(8) Are gambling services offered by the media considered as games of chance at national level? Is there a distinction drawn between promotional games and gambling?**

**(9) Are cross-border on-line gambling services offered in licensed premises dedicated to gambling (e.g. casinos, gambling halls or a bookmaker's shop) at national level?**

Es werden zwar keine grenzüberschreitenden Online-Gewinnspieldienste angeboten, allerdings gibt es in Österreich den Spezialfall eines rein inländischen online-Angebotes in speziell dafür errichteten Räumlichkeiten.

Die WinWin GmbH betreibt sogenannte Videolotterie-Terminals (VLTs), welche einer gesonderten gesetzlichen Regelung unterworfen sind. Diese VLTs sind – für den Konsumenten nicht von herkömmlichen Spielautomaten unterscheidbare – Terminals, denen der Kunde Lose zieht und sind somit der Regelung für Lotterien unterworfen. Die Ziehung der Lose ist so aufbereitet, dass sie grafisch, haptisch und auditiv der Präsentation der Spielautomaten gleicht. Die gesetzlichen Forderungen für das Betreiben von VLTs sind wesentlich weniger restriktiv, als die für die Landesausspielung mit Glücksspielautomaten. Allerdings ist nur die WinWin GmbH (das Bundesministerium für Finanzen ist über die staatliche Münze Österreich indirekt daran beteiligt) dazu berechtigt.

**(10) What are the main advantages/difficulties associated with the coexistence in the EU of differing national systems of, and practices for, the licensing of on-line gambling services?**

Eine große Schwierigkeit im Hinblick auf die unterschiedlichen Regelungen innerhalb der EU ist, dass sowohl auf Ebene der Legislative als auch auf Ebene der Exekutive eine klare Zuordnung von Zuständigkeiten erschwert wird. Besonders im Spielerschutz macht sich dies bemerkbar, da es keine Handhabe zur Unterstützung der Spieler bei Differenzen mit grenzüberschreitenden Anbietern gibt. Dies resultiert zu einem großen Teil auch daraus, dass die Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Anforderungen betreffend des Spielerschutzes an die Zulassung von Online-Glücksspielanbietern knüpfen.

Ein weiterer Punkt ist die ungleiche Wettbewerbssituation für die Anbieter aus verschiedenen Mitgliedstaaten und daraus folgend auch die ungleiche Verteilung der Einnahmen aus dem Glücksspiel zwischen den Mitgliedstaaten. Am Beispiel Österreich zeigt sich dies sehr deutlich: Der privatwirtschaftliche Konzessionär, welcher das (quasi-) Monopol inne hat, kann in Österreich ohne zugelassene Konkurrenz seine Dienste anbieten, kann aber gleichzeitig auch in allen anderen Mitgliedstaaten, die kein Monopol haben, operieren und diese Einnahmen abführen, wodurch eine Wettbewerbsverzerrung zugunsten des Konzessionärs eintritt.

**Other comments on issues raised in section 2.1**

2.2. Related services performed and/or used by on-line gambling services providers

**(11) With focus on the categories mentioned in the Green Paper, how are commercial communications for (on-line) gambling services regulated for at national level? Are there specific problems with such cross-border commercial communications?**

**(12) Are there specific national regulations pertaining to payment systems for on-line gambling services? How do you assess them?**

**(13) Are players' accounts a necessary requirement for enforcement and player protection reasons?**

Spielerkonten sind aus Spielerschutzsicht in jedem Fall als Notwendigkeit zu erachten. Die eindeutige Zuordnung eines Accounts zu einer Person macht es möglich, das Spielverhalten der Teilnehmer zu beobachten und bei problematischem Spielverhalten entsprechende Maßnahmen zur Suchtprävention oder zur Vermittlung ins Hilfesystem zu ergreifen.

Auch für Anliegen der Kriminalitätsvorbeugung und des Konsumentenschutzes sind Spielerkonten eine Voraussetzung.

Dennoch ist natürlich im Online-Bereich immer zu berücksichtigen, dass kaum zu gewährleisten ist, dass auch tatsächlich die Person am Spiel teilnimmt, auf die das Spielerkonto läuft. Die generell gegebenen Betrugsmöglichkeiten auf Nutzerseite sind bei Online-Angeboten nicht zu vernachlässigen, trotzdem stellen Spielerkonten und deren bestmögliche Kontrolle eine wichtige Maßnahme für den Spielerschutz dar.

**(14) What are the existing national rules and practices relating to customer verification, their application to on-line gambling services and their consistency with data protection rules? How do you assess them? Are there specific problems associated with customer verification in a cross-border context?**

Für Geldspielautomaten gibt es seit der Bundesgesetznovelle zum Glücksspielgesetz 2010 einige Anforderungen, die auf eine sichere Identifizierung der Kunden abzielen. Anbieter von Automaten spielen sind dazu verpflichtet, jeder Person, die am Spiel teilnehmen möchte, eine nicht übertragbare Spielerkarte auszustellen. Die Spielerkarte darf nur volljährigen Personen nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausgestellt werden und es darf jeweils nur eine Karte pro Person gültig sein. Erst mit Identifizierung mittels Karte am Automaten selber, kann die Person am Spiel teilnehmen.

Derartige Vorgaben gibt es für den Konzessionär für Online-Spiele nicht. Die einzig verbindliche Verpflichtung ist der Spelausschluss von Minderjährigen, welche sich aus allgemeinen privatrechtlichen Regeln über die Geschäftsfähigkeit ergibt.

Daraus folgt, dass der derzeitige Anbieter für Online-Glücksspiele in Österreich, win2day.at, Mechanismen zur Spieleridentifizierung nach eigener Maßgabe ohne staatliche Kontrolle einrichten kann.

**Other comments on issues raised in section 2.2**

2.3. Public interest objectives

2.3.1. Consumer protection

**(15) Do you have evidence that the factors listed in the Green Paper are linked to and/or central for the development of problem gambling or excessive use of on-line gambling services? (if possible, please rank them)**

Alle oben angeführten Faktoren haben einen großen Einfluss auf die Entwicklung von problematischem Spielverhalten, bisher ist dies vor allem aus dem Offline-Glücksspiel bekannt. Die Erfahrung aus der Beratung pathologischer Spieler zeigt jedoch eine grundlegende Ähnlichkeit zwischen Online- und Offline-Glücksspielen im Hinblick auf die Risikofaktoren für Glücksspielsucht.

Die Faktoren der Verfügbarkeit und des sozialen Umfelds scheinen beim Online-Glücksspiel eine wichtigere Rolle zu spielen (Griffiths 2011) als im klassischen Glücksspiel: Der Spieler kann an Glücksspielen teilnehmen, ohne sein gewohntes, heimisches Umfeld verlassen zu müssen. Außerdem kommt der Anonymität bei Online-Glücksspielen eine große Bedeutung zu. Der Spieler wird von anderen Spielteilnehmern nicht erkannt und kann so gegebenenfalls sein problematisches Spielverhalten besser vor seinem sozialen Umfeld verbergen.

**(16) Do you have evidence that the instruments listed in the Green Paper are central and/or efficient to prevent or limit problem gambling relating to on-line gambling services? (if possible, please rank them)**

Die Daten aus der Beratungsstelle des Institut Glücksspiel & Abhängigkeit (Auswertung der Klientendaten 2010) deuten darauf hin, dass junge Spieler im Internet vor allem an Karten- und Würfelspielen (26,9 %), an klassischen Casinospiele (23,0 %), Sportwetten (15,4 %) oder Automaten spielen (11,5 %) teilnehmen. Auffällig ist, dass Spieler zwischen 18 und 28 Jahren das Internet für eine ganze Bandbreite von Spielen nutzen, während Spieler über 29 nur bestimmte Spielangebote online nutzen (Sportwetten 19,1 %, klassische Casinospiele 16,7 % und Karten-/Würfelspiele 16,7 %).

[Grafik 1]

Für die Grafik siehe Anhang.

**(17) Do you have evidence (e.g. studies, statistical data) on the scale of problem gambling at national or EU level?**

**(18) Are there recognised studies or evidence demonstrating that on-line gambling is likely to be more or less harmful than other forms of gambling for individuals susceptible to develop a pathological gaming pattern?**

**(19) Is there evidence to suggest which forms of on-line gambling (types of games) are most problematic in this respect?**

Das Institut Glücksspiel & Abhängigkeit erhebt Daten zum Spielverhalten aller Klienten in anonymisierter Form über den „Fragebogen zum Glücksspielverhalten (FGV)“ im Zuge des ersten Beratungsgesprächs. 136 Personen im Jahr 2010 gaben an, online an Glücksspielen teilzunehmen, Mehrfachantworten waren möglich. Das Alter der Personen, die angaben online zu spielen, lag zwischen 18 und 68 Jahren, der Durchschnitt betrug 39,05 Jahre (SD=11.12). Die Grafik zeigt, wie sich das Risikopotenzial auf die verschiedenen Online-Glücksspiele verteilt.

[Grafik 2]

Für die Grafik, siehe Anhang.

Wie zu sehen ist, bergen Online-Casinospiele das höchste Risiko (13 %), aber auch Karten-/Würfelspiele (12 %), Sportwetten (9 %) und Automatenspiele (8 %) sind problematisch.

**(20) What is done at national level to prevent problem gambling? (E.g. to ensure early detection)?**

Dieses Jahr hat die Österreichische Regierung eine Stabsstelle im Bundesministerium für Finanzen (BMF) errichtet, welche sich dem Thema Spielsucht und deren Prävention widmet.

Hier ist kritisch anzumerken, dass eine Regierungsstelle, welche eigentlich für Finanzen zuständig ist, jetzt auch für die Gesundheit der Bürger zuständig ist. Denn einerseits kassiert das BMF zwar Steuern aus dem Glücksspiel, es obliegt andererseits dem BMF selbst wieder, das Glücksspiel zu überwachen und einzuschränken. Es liegt ein Interessenskonflikt zwischen der Beschränkung des Glücksspiels zu gesundheits- und Präventionszwecken, sowie der Lockerung der Bestimmungen zum Zwecke der Mehreinnahme vor.

Das neue Glücksspielgesetz in Österreich sieht umfangreiche Maßnahmen zur Prävention vor. Bis das Gesetz vollständig umgesetzt ist, werden noch Jahre vergehen. Erst dann kann sich zeigen, ob diese Maßnahmen sinnvoll sind.

**(21) Is treatment for gambling addiction available at national level? If so, to what extent do on-line gambling operators contribute to the funding of such preventive actions and treatment?**

**(22) What is the required level of due diligence in national regulation in this field? (e.g. recording on-line players' behaviour to determine a probable pathological gambler?).**

In Österreich gibt es bisher keine Regelungen, die speziell auf den Online-Markt zugeschnitten sind. Der derzeitige Konzessionär muss somit keine Mindestanforderungen erfüllen.

Die Lotteriekonzession, welche neben Lotterien und Videolotterieterminals auch die Bewilligung zur Veranstaltung von Online-Glücksspielen regelt, befindet sich derzeit in der Neuausschreibung und soll noch im Herbst vergeben werden. Die Bundesregierung hat bereits angekündigt dieses Jahr den Online-Markt zu regulieren, wodurch voraussichtlich auch Mindestanforderungen im Hinblick auf Spielerschutz gestellt werden. Bei der Konzessionsausschreibung wurden jedoch noch keine konkreten Regelungen bzgl. des Spielerschutzes formuliert.

**(23) What is the statutory age limit for having access to on-line gambling services in your Member State? Are existing limits adequate to protect minors?**

**(24) Are on-line age controls imposed and how do these compare to off-line 'face-to-face' identification?**

Glücksspiel ist in Österreich nur volljährigen Personen erlaubt. Dazu kommen privatrechtliche Bestimmungen, die festlegen, dass nur volljährige Personen geschäftsfähig sind. Als Konsequenz sind auch Online-Anbieter verpflichtet, Alterskontrollen durchzuführen und Minderjährige vom Spiel auszuschließen.

Im Unterschied zu Offline-Gesichtskontrollen anhand eines amtlichen Lichtbildausweises, wie dies im Gesetz gefordert wird, können Mechanismen zur Alterskontrolle im Online-Bereich durch Benutzer vergleichsweise leicht umgangen werden. Somit kann mit bisher angewendeten Praktiken die tatsächliche Einhaltung des Jugendschutzes nicht gewährleistet werden.

**(25) How are commercial communications for gambling services regulated to protect minors at national or EU level? (e.g. limits on promotional games that are designed as on-line casino games, sports sponsorship, merchandising (e.g. replica jerseys, computer games etc) and use of social on-line networks or video-sharing for marketing purposes.**

Werbemaßnahmen sind in Österreich dem Konzessionär vorbehalten, welcher dazu angehalten ist, bei seinen Werbeaufträgen einen verantwortungsvollen Maßstab zu wahren. Dieser wird jedoch nicht näher definiert.

Betrachtet man die Werbetätigkeit des derzeitigen Konzessionärs, der Österreichischen Lotterien GmbH mit der Online-Tochter win2day.at, im Vergleich zu international anerkannten Werbekodizes, wie beispielsweise den Kodex für Werbung im Glücksspiel des Committee of Advertising Practice, so zeigt sich, dass win2day.at-Werbeaufträge diesem nicht entsprechen.

Mit dem Unternehmen tipp3 ist die Casinos Austria AG, der die Österreichische Lotterien GmbH zugehört, auch auf dem Sportwettensektor vertreten. Tipp3 ist offizieller Sponsor der österreichischen Bundesliga und hat im Zuge dieser Funktion in der Vergangenheit bereits eine Vielzahl von Werbemaßnahmen ergriffen, zu denen auch minderjährige Fußballfans Kontakt hatten, wie beispielsweise Wettannahmestellen vor Stadien und Wettangebote auf Websites von Vereinen.

Schwierigkeiten zeigen sich auch bei kommerzieller Kommunikation von Online-Glücksspielanbietern aus Drittländern, welche trotz des Monopols in Österreich offensiv Werbemails versenden. Vom Anbieter williamhill.com ist bekannt, dass trotz einer selbst beantragten Spielsperre weiterhin Werbemails an den betreffenden Empfänger versendet wurden.

Ein ähnlicher Fall ist von dem Unternehmen, welches derzeit das Glücksspielmonopol ausführt, der Casinos Austria AG, bekannt. Trotz beantragter, unbefristeter Spielsperre bei sämtlichen Unternehmen der Casinos Austria AG erhielt die betroffene Person Werbemails (siehe Dokumente im Anhang).

Die Versendung von Werbemails an Personen, die aufgrund eines Spielproblems eine Sperre beantragt haben, ist aus Sicht des Spielerschutzes nicht zu verantworten.

**(26) Which national regulatory provisions on license conditions and commercial communications for on-line gambling services account for the risks described in the Green Paper and seek to protect vulnerable consumers? How do you assess them?**

Das österreichische Recht schreibt dem Konzessionär lediglich einen „verantwortungsvollen Maßstab“ von Werbeaufträgen vor. Die Regulierung des Online-Glücksspiels ist in Österreich unzureichend, wodurch der Schutz gefährdeter Kunden nicht kontrolliert werden kann.

Maßnahmen zum Schutz der Spieler werden von Anbietern selbst entwickelt und sind dementsprechend von sehr unterschiedlicher Qualität.

Häufig kommen freiwillige Limitierungen der vermögenswerten Leistung sowie der Spieldauer zum Einsatz. Diese sind jedoch willkürlich festgelegt und können vom Spieler meist beliebig hinaufgesetzt werden. So beträgt das tägliche Einzahlungslimit beim Online-Anbieter williamhill.com beispielsweise EUR 250.000,-. Selbstlimitierungen sind in keinem Fall ein angemessener Umgang mit gefährdeten oder süchtigen Spielern, da ein zentrales Merkmal der Sucht der Kontrollverlust über das eigene Spielverhalten ist.

Auch die Selbstlimitierung von win2day mit EUR 800,- pro Woche übersteigt bereits in der zweiten Woche das durchschnittliche Monatseinkommen eines Österreicher. Zur Nutzung solch hoher Limits sollten vom Spieler jedenfalls vorab Bonitätsauskünfte verlangt werden.

#### **Other comments on issues raised in section 2.3.1**

#### 2.3.2. Public order

**(27) Are you aware of studies and/or statistical data relating to fraud and on-line gambling?**

**(28) Are there rules regarding the control, standardisation and certification of gambling equipment, random generators or other software in your Member State?**

Nein gibt es nicht. Dass eine anerkannte Standardisierung und Zertifizierung aber zur Qualitätssicherung notwendig ist, zeigt ein Fall von win2day, in dem ein erkannter Programmierfehler nach 4 Wochen immer noch nicht behoben war: "Die Österreichischen Lotterien G.m.b.H. betreiben unter win2day.at ein Online-Spielportal indem es um Geldgewinne geht. Das Nachrichtenmagazin DER GLÖCKEL fand in einem Slot-Spiel einen Fehler, der automatisiert den Spieleinsatz ohne Willen des Spielers verändert." (Quelle: <http://www.tv.dergloeckel.eu/2008/12/programmierfehler-auf-win2dayat-veraendert-spieleinsatz/>)

**(29) What, in your opinion, are the best practices to prevent various types of fraud (by operators against players, players against operators and players against players) and to assist complaint procedures?**

**(30) As regards sports betting and outcome fixing - what national regulations are imposed on on-line gambling operators and persons involved in sport events/games to address these issues, in particular to prevent 'conflicts of**

**interest'? Are you aware of any available data or studies relating to the magnitude of this problem?**

**(31) What issues should in your view be addressed in priority?**

Zum Schutz von Konsumenten und gefährdeten Gruppen wäre es dringend erforderlich, ein einheitliches System von Mindestanforderungen im Spielerschutz und in der Kriminalitätsvermeidung zu schaffen, welches für Online-Glücksspiele aller europaweit operierender Unternehmen gleichermaßen gültig ist und dessen Einhaltung auch kontrolliert werden kann.

Daran anknüpfend zeigt sich die Notwendigkeit, klare Zuständigkeiten in Spielerschutzfragen und damit auch verbesserte, grenzüberschreitende Möglichkeiten bzgl. des Konsumentenschutzes zu schaffen.

**(32) What risks are there that a (on-line) sports betting operator, which has entered into a sponsorship agreement with a sports club or an association, will seek to influence the outcome of a sports event directly or indirectly for profitable gain?**

**(33) What concrete cases are there that have demonstrated how on-line gambling could be used for money laundering purposes?**

**(34) Which micro-payments systems require specific regulatory control in view of their use for on-line gambling services?**

**(35) Do you have experience and/or evidence of best practice to detect and prevent money laundering?**

**(36) Is there evidence to demonstrate that the risk of money laundering through on-line gambling is particularly high in the context of such operations set up on social web-sites?**

**(37) Are national e-commerce transparency requirements enforced to allow for illegally operated services to be tracked and closed? How do you assess this situation?**

Anforderungen an die Transparenz gibt es nicht, da in Österreich das Online-Glücksspiel bisher nicht zureichend reguliert ist. Da nur der Konzessionär in Österreich Online-Glücksspiele anbieten darf, sind andere Angebote illegal und damit im Hinblick auf Transparenz nicht der staatlichen Kontrolle unterworfen.

In der aktuell laufenden Ausschreibung für die Lotteriekonzession, welche auch das Online-Glücksspiel beinhaltet, wird darauf hingewiesen, dass Spielerschutzmaßnahmen und damit auch Transparenz geschaffen werden müssen, es werden jedoch keine Vorgaben gemacht. Damit können die Bewerber selbst Vorschläge für entsprechende Maßnahmen einbringen.

#### **Other comments on issues raised in section 2.3.2**

2.3.3. Financing of benevolent and public interest activities as well as events on which on-line sports betting relies

**(38) Are there other gambling revenue channeling schemes than those described in the Green Paper for the public interest activities at national or EU level?**

**(39) Is there a specific mechanism, such as a Fund, for redistributing revenue from public and commercial on-line gambling services to the benefit of society?**

Entsprechend dem Bundes-Sportförderungsgesetz stellt der Bund für Zwecke der besonderen Sportförderung jährlich einen Betrag von 80 Millionen Euro aus den Abgabemitteln des Konzessionärs zur Verfügung, der Betrag erhöht sich ab 2013 jährlich entsprechend der Abgabenleistung des Konzessionärs.

**(40) Are funds returned or re-attributed to prevention and treatment of gambling addiction?**

Es gibt in Österreich keine Einnahmen aus dem Glücksspiel, die zweckgebunden in die Behandlung und Prävention von Glücksspielsucht fließen. Weder von staatlicher Seite noch von Seite der Glücksspielanbieter werden fixe Beiträge zur Behandlung Betroffener geleistet. Trotz der finanziell aufwendigen Arbeit von Vereinen, die in der Beratung pathologischer Spieler tätig sind, werden diesbezügliche Anfragen an Bund, Länder und den derzeitigen Konzessionär wiederholt abgelehnt.

**(41) What are the proportions of on-line gambling revenues from sports betting that are redirected back into sports at national level?**

**(42) Do all sports disciplines benefit from on-line gambling exploitation rights in a similar manner to horse-racing and, if so, are those rights exploited?**

**(43) Do on-line gambling exploitation rights that are exclusively dedicated to ensuring integrity exist?**

**(44) Is there evidence to suggest that the cross-border "free-riding" risk noted in the Green Paper for on-line gambling services is reducing revenues to national public interest activities that depend on channelling of gambling revenues?**

**(45) Do there exist transparency obligations that allow for gamblers to be made aware of whether and how much gambling service providers are channelling revenues back into public interest activities?**

**Other comments on issues raised in section 2.3.3**

2.4. Enforcement and related matters

**(46) Which form of regulatory body exists in your Member State and what are its competences, its scope of action across the on-line gambling services as defined in the Green Paper?**

Das Online-Glücksspiel unterliegt in Österreich der Gesetzgebung des Bundes. Kontrollorgan für Glücksspiel allgemein und damit auch für Online-Glücksspiel ist das Bundesministerium für Finanzen. Dieses vergibt auch die Lizenzen auf Bundesebene, denen die Lotteriekonzession und damit das Online-Glücksspiel zuzuordnen ist.

**(47) Is there a national register of licensed operators of gambling services? If so, is it publicly accessible? Who is responsible for keeping it up to date?**

Durch das Monopol gibt es nur einen Anbieter. Es begegnet uns ein nicht unerheblicher Teil an Personen aus dem Privatleben, dem öffentlichen Leben, sowie Staatsbedienstete, welche nach wie vor glauben, die Casinos Austria AG mit der Tochter der österreichischen Lotterien sei ein Staatsbetrieb. Das ist jedoch falsch.

Erwähnenswert ist die European Gaming & Betting Association (EGBA), welche fairen Wettbewerb für EU-lizenzierte Anbieter, sowie freien Zugang zu regulierten und sicheren Glücksspiel- und Wettangeboten für europäische Konsumenten fordert. Unserer Erfahrung nach halten sich die Mitglieder der EGBA auch strikt an die Vorgaben bezüglich eines beispielhaften Maßes an unternehmerischer und gesellschaftlicher Verantwortung und verhalten sich aus Spielerschutz-Sicht hervorragend.

**(48) Which forms of cross-border administrative cooperation are you aware of in the domain of gambling and which specific issues are covered?**

**(49) Are you aware of enhanced cooperation, educational programmes or early warning systems as described in the Green Paper that are aimed at strengthening integrity in sport and/or increase awareness among other stakeholders?**

**(50) Are any of the methods mentioned in the Green Paper, or any other technical means, applied at national level to limit access to on-line gambling services or to restrict payment services? Are you aware of any cross-border initiative(s) aimed at enforcing such methods? How do you assess their effectiveness in the field of on-line gambling?**

Die oben angeführten technischen Mittel zur Zugangsbeschränkung zeigen wenig bis keine Wirkung, da sie mit sehr geringem technischem Aufwand sowohl von Anbieter- als auch von Nutzerseite umgangen werden können.

**(51) What are your views on the relative merits [in terms of suitability and efficiency] of the methods mentioned in the Green Paper as well as any other technical means to limit access to gambling services or payment services?**

Siehe Frage 50.

#### **Other comments on issues raised in section 2.4**

#### **Other comments on issues raised in the Green Paper**

Das Institut Glücksspiel & Abhängigkeit ist eine multiprofessionelle Einrichtung, welche nicht nur betroffenen Spielern und Angehörigen Beratung und Hilfe anbietet und bei Bedarf in klinische Einrichtungen weiter vermittelt, sondern auch Glücksspielanbieter in ganz Europa bezüglich Spielerschutz und Prävention beratend zur Seite steht. Im Gegenzug zeigen diese Betreiber äußerste Kulanz im Umgang mit Spielsüchtigen Menschen und helfen, menschliche Tragödien vorzubeugen und glücksspielsüchtige Menschen auf dem Weg in ein spielfreies Leben zu unterstützen. Wir betreiben drei Einrichtungen, davon zwei in Salzburg und Hallein/Österreich und eine in Berlin/Deutschland.

Wir würden eine einheitliche Europäische Regelung bezüglich der gesetzlichen Regelung von Online-Glücksspielen sehr begrüßen. Unser Unternehmensziel ist es, den Spielerschutz voran zu treiben, effiziente Prävention für alle Anbieter durch zu setzen und einen gesunden Umgang der EU-Bürger mit dem Glücksspiel zu fördern. Eine einheitliche Regelung seitens der EU kann einen fairen Wettbewerb, effizienten Spielerschutz und wirksame Prävention ermöglichen, welche auf Basis einzelner, verschiedener Lösungen innerhalb der Europäischen Union nicht möglich wäre.

Wir haben uns erlaubt, auf das Green Paper in einzelnen Punkten Stellung zu nehmen und hoffen, dass unser Input einen Beitrag dazu beigetragen hat, negative menschliche Schicksale durch Glücksspiel in Zukunft zu reduzieren.